

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 14351/22 e



In dem Spruchverfahren

gegen

wegen Abfindung und Ausgleich

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht Handelsrichter und Handelsrichter am 20.12.2024
folgenden

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass die Antragsteller, die Antragsgegnerin und der gemeinsame Vertreter durch Einreichung von Schriftsätzen vom 18.11.2024 (Bl. 440 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 416 d.A.), jeweils vom 8.11.2024 (Bl. 432, 427 und 433 d.A.), vom 2.11.2024 (Bl. 409 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 415 d.A.), vom 29.10.2024 (Bl. 407 d.A.), jeweils vom 2.11.2024 (Bl. 424, 435, 436, 434 und 425 d.A.), vom 30.10.2024 (Bl. 410 d.A.), vom 18.11.2024 (Bl. 442 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 423 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 420 d.A.), vom 28.10.2024 (Bl. 393 d.A.), vom 25.10.2024 (Bl. 397 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 416 d.A.), vom 4.11.2024 (Bl. 446 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 414 d.A.), vom 6.11.2024 (Bl. 416 d.A.), vom 28.10.2024 (Bl. 396 d.A.), jeweils vom 4.11.2024 (Bl. 447 und 445 d.A.), vom 7.11.2024 (Bl. 426 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 431 d.A.), vom 7.11.2024 (Bl. 417 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 429/430 d.A.), vom 19.12.2024 (Bl. 453 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 434 d.A.), vom 29.11.2024 (Bl. 449 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 429/430 d.A.), vom 11.11.2024 (Bl. 437 d.A.), vom 29.10.2024 (Bl. 408 d.A.), vom 25.10.2024 (Bl. 392 d.A.), vom 21.11.2024 (Bl. 444 d.A.), jeweils vom 28.10.2024 (Bl. 394 und 395 d.A.), vom 7.11.2024 (Bl. 421 d.A.), vom 8.11.2024 (Bl. 428 d.A.) und jeweils vom 7.11.2024 (Bl. 427, 419 und 422 d.A.) den Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 25.10.2024 (Bl. 380/386 d.A.) angenommen und daher den nachfolgenden Vergleich abgeschlossen haben:

Präambel:

Die Hauptversammlung der AGROB Immobilien AG fasste am 30.8.2022 den Beschluss, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ABGROB Immobilien AG als beherrschter und der Antragsgegnerin als herrschender Gesellschaft zuzustimmen. Der Vertrag sah eine Barabfindung von € 39,22 je Vorzugsaktie und von € 40,12 je Stammaktie vor. Die Ausgleichszahlung sollte nach dem Vertrag brutto € 1,53 je Vorzugsaktie und brutto € 1,47 je Stammaktie betragen. Der Beschluss wurde am 16.11.2022 in das Handelsregister eingetragen.

Insgesamt 81 Antragsteller – [unter anderem]

haben ein Spruchverfahren beim Landgericht München I zur Festsetzung einer angemessenen Barabfindung und eines angemessenen Ausgleichs eingeleitet. Zur Begründung berufen sie sich insbesondere darauf, die Anwendung der Ertragswertmethode sei bei einer vermö-

gensverwaltenden Gesellschaft nicht sachgerecht; vielmehr hätte die Net Asset Value-Methode angewandt werden müssen, woraus ein höherer Unternehmenswert abgeleitet werden müsse. Aber selbst über das Ertragswertverfahren müsse die Kompensation erhöht werden, was sich vor allem daraus ergebe, dass die geplanten Mieten angesichts der indexierten Miete zu deutlich höheren Umsätzen schon im Jahr 2023 führen müssten. Mit der Fertigstellung des Projekts „set“ müsse schon deutlich vor 2026 gerechnet werden, wobei auch höhere Mieteinnahmen zu erwarten seien als der Planung zugrunde gelegt. Angesichts der sehr guten Mieterstruktur könne in der Ewigen Rente nicht mit Umsatz- und Ertragsreduzierungen geplant werden. Zu hoch angesetzt sei der Kapitalisierungszinssatz im Rahmen der Ertragswertmethode in all seinen Komponenten. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen sei mit zu geringen Werten angesetzt worden, was vor allem für nicht betriebsnotwendige Immobilien gelte. Der Ausgleich hätte anhand des Börsenkurses ermittelt werden müssen.

Die Antragsgegnerin hält dagegen die beschlossene Barabfindung wie auch den Ausgleich für angemessen. Für die Barabfindung ergebe sich dies bereits aus der alleinigen Maßgeblichkeit des Börsenkurses. Das Ertragswertverfahren stelle sich als grundsätzlich anerkannte und gebräuchliche Methode dar, die auch heranzuziehen sei, nachdem es sich bei der AGROB Immobilien AG nicht um eine klassisch vermögensverwaltende Gesellschaft handele und daher die Net Asset Value-Methode nicht eingreifen könne. Die Umsatzplanung berücksichtige sachgerecht die Indexierung der Mieten. In der Ewigen Rente seien inflationäre Tendenzen hinreichend abgebildet. Kein Anpassungsbedarf bestehe beim zutreffend abgeleiteten Kapitalisierungszinssatz. Die Wertermittlung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke beruhe auf den zugrunde zu legenden Bodenrichtwerten. Beim Ausgleich sei zutreffend der Ertragswert herangezogen worden; beim festen Ausgleich bilde der Börsenkurs nicht die Untergrenze selbst bei niedrigerem Ertragswert. Der Verrentungszinssatz sei zutreffend ermittelt worden.

Die Beteiligten schließen unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen unterschiedlichen Standpunkte in rechtlicher und bewertungsmäßiger Sicht zur Angemessenheit der Barabfindung und zur Vermeidung einer aufwändigen Fortsetzung des Verfahrens sowie ohne Präjudiz für künftige Verfahren auf Vorschlag und Anraten des Gerichts folgenden

Vergleich:

I.

1. Die gemäß § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 15.07.2022 auf € 40,12 je Stammaktie und auf € 39,22 je Vorzugsaktie festgesetzte Barabfindung wird im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) - für alle außenstehenden Aktionäre der AGROB Immobilien AG im Sinne von § 305 AktG um € 0,88 je Stammaktie und um € 0,78 je Vorzugsaktie ("Erhöhungsbetrag Abfindung") erhöht auf nunmehr € 41,00 je Stammaktie und auf € 40,00 je Vorzugsaktie ("Erhöhte Barabfindung").

2. Die gemäß § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 15.07.2022 auf € 1,47 je Stammaktie und auf € 1,53 je Vorzugsaktie festgesetzte Ausgleichszahlung wird - ebenfalls im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) - für alle außenstehenden Aktionäre der AGROB Immobilien AG im Sinne von § 304 AktG um € 0,09 je Stammaktie und um € 0,03 je Vorzugsaktie ("Erhöhungsbetrag Ausgleich") erhöht auf nunmehr einheitlich € 1,56 brutto je Stamm- und je Vorzugsaktie ("Erhöhte Ausgleichszahlung").
3. Die Erhöhte Barabfindung sowie die Erhöhte Ausgleichszahlung wird unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen seit dem Tag der Hauptversammlung, also ab dem 30.08.2022 (erster Tag des Zinslaufs), mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB verzinst.
4. Die Antragsgegnerin zahlt den außenstehenden Aktionären, die das Barabfindungsangebot gem. § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bis zur Bekanntmachung dieses Vergleichs nach Ziff. I.[8.] angenommen haben, den „Erhöhungsbetrag Abfindung“ nebst Zinsen nach vorstehendem Abs. (3).
5. Für außenstehende Aktionäre, die das Barabfindungsangebot bis zur Bekanntmachung dieses Vergleichs nach Ziff. I. 8. noch nicht angenommen haben, zahlt die Antragsgegnerin den außenstehenden Aktionären den „Erhöhungsbetrag Ausgleich“ nebst Zinsen nach vorstehendem Abs. (3). Für sie endet die Frist zur Annahme des Angebots auf die Erhöhte Barabfindung gemäß § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und Ziff. I.1. dieses Vergleichs zwei Monate nach Bekanntmachung der Abwicklungshinweise gemäß Ziff. I. 8..
6. Die sich aus Ziffer I. 1. und 2. ergebenden Zahlungsverpflichtungen einschließlich der Zinsen sind soweit möglich unverzüglich und unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen.
7. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen ist für die ehemaligen Aktionäre der AGROB Immobilien AG kosten-, provisions- und spesenfrei.
8. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die Aktionäre der AGROB Immobilien AG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in dem Nebenwertinformationsdienst GSC-Research und in dem Publikationsorgan der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e.V. „AnlegerPlus“ entsprechend der zur Bekanntgabe der Auszahlung der ursprünglichen Barabfindung und des Ausgleichs erfolgten Vorgehensweise über die Erhöhung der Barabfindung und des Ausgleichs zu informieren; in dieser Veröffentlichung bzw. diesen Anschreiben werden die Einzelheiten der technischen Abwicklung zur Auszahlung der erhöhten Barabfindung bekannt gegeben. Auf Anforderung wird die Antragsgegnerin den Antragstellern die Abwicklungshinweise unmittelbar zukommen lassen.

II.

Dieser Vergleich wird mit seiner Feststellung durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SpruchG wirksam. Die an diesem Vergleich beteiligten Antragsteller und

die Antragsgegnerin erklären das gerichtliche Spruchverfahren übereinstimmend für erledigt und beendet. Die Antragsteller nehmen ihre Anträge hiermit zurück. Die Antragsgegnerin stimmt der für die diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller kostenfreien Rücknahme der Anträge zu. Der gemeinsame Vertreter stimmt dem Vergleich zu und verzichtet auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

III.

Dieser Vergleich wirkt für alle außenstehenden Aktionäre der AGROB Immobilien AG. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).

IV.

Die Antragsgegnerin trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten wie folgt:

1. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
2. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die außergerichtlichen Kosten aller Antragsteller – mithin auch der anwaltlich nicht vertretenen – auf der Grundlage eines aus der Barabfindung abgeleiteten Werts von € 1.212.720,86 nach folgender Maßgabe zu erstatten:
 - a. Die Antragsgegnerin erstattet jedem anwaltlich vertretenen Antragsteller außergerichtliche Kosten in Höhe einer 2,5-Gebühr. Diese Gebühren errechnen sich nach § 31 RVG. Zudem erhalten alle anwaltlich vertretenen Antragsteller eine 1,0-Einigungsgebühr dem auf sie entfallenden Geschäftswert. Dies gilt auch für sich selbst vertretende Rechtsanwälte. Eine Addition nach § 31 Abs. 2 RVG findet bei der Einigungsgebühr nicht statt.
 - b. Die nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller erhalten eine Vergütung von 50 % der Vergütung, die sie im Falle einer anwaltlichen Vertretung erhalten hätten. Demgemäß erhalten alle anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller eine 1,25-Gebühr aus dem nach § 31 RVG für sie ermittelten Geschäftswert. Auch in diesem Rahmen findet eine Addition der Gegenstandswerte des sich bei entsprechender Anwendung von lit. a) ergebenden Erstattungsbetrags für folgende Gruppen von anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern statt:

Zudem erhaltenen alle anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller eine 0,5-Einigungsgebühr aus dem für sie errechneten Geschäftswert. Eine Addition nach § 31 Abs. 2 RVG findet bei der Einigungsgebühr nicht statt.

- c. Für die Frage der anwaltlichen Vertretung ist das Datum dieser Verfügung maßgeblich. Eine Kostenerstattung entsprechend Ziffer IV. 2. a. findet nur statt, wenn die Bestellsanzeige vor diesem Datum beim Landgericht München I eingegangen ist.
 - d. Hinsichtlich der Umsatzsteuer genügt in einer Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung des Antragstellers eine Erklärung gem. § 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO. Die Antragsteller zu 5), zu 7), zu 15) bis 19), 22) bis 28), zu 35), zu 46) und zu 73) bis 81) sind nicht zum Abzug von Vorsteuer berechtigt.
3. Zumindest ein Antragsteller geht davon aus, dass es sich bei sämtlichen Zahlungen aufgrund dieses Vergleichs um nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerfreie Zahlungen handelt und die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1, 3 UStG und der dazu gehörigen EU-Mehrwertsteuerrichtlinie nicht vorliegen. Zumindest dieser Antragsteller geht ferner davon aus, dass mit den in diesem Vergleich vereinbarten Zahlungen sowohl der Aufwand der Antragsteller in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spruchverfahren gleich aus welchem Rechtsgrund als auch die Erlangung einer angemessenen Kompensation gemäß § 1 SpruchG abgegolten wird. Jeder der betroffenen Antragsteller verpflichtet sich, für diese Zahlungen nicht gemäß § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Diese Antragsteller sind daher nicht gehalten, Rechnungen auszustellen, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, und die Antragsgegnerin wird insoweit keinen Vorsteuerabzug für die Zahlungen aufgrund dieses Vergleichs geltend machen. Für den Fall, dass die jeweils zuständige Finanzverwaltung der Parteien oder ein Finanzgericht zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig die Ansicht vertreten sollte, dass es sich bei den Zahlungen oder einzelnen Zahlungen oder Teilen hiervon um einen umsatzsteuerlichen Umsatz nach §§ 1, 3 UStG handelt, sind sich die Beteiligten ferner darüber einig, dass es sich bei den aufgrund des Vergleichs gezahlten Beträgen um Nettobeträge handelt. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich in diesem Fall bereits mit dem Vergleichsschluss, bezogen auf den von der Finanzverwaltung oder einem Finanzgericht rechtskräftig als umsatzsteuerpflichtig behandelten Teil der Zahlungen, den Betrag in Höhe der tatsächlich gesetzlich geschuldeten und zu erhebenden Umsatzsteuer (zur Zeit: 19 vom Hundert) zusätzlich gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung des jeweils betroffenen Antragstellers, die den Vorsteuerabzug im Sinne der §§ 14, 15 UStG zulässt und in welcher die konkrete Umsatzsteuer auch gesondert ausgewiesen wird, an den jeweiligen Antragsteller zu zahlen.
4. Die Antragsgegnerin zahlt dem gemeinsamen Vertreter der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten ehemaligen Aktionäre für den Fall seiner Beteiligung an dem Vergleich einen Betrag von € 21.069,- zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese

anfällt. Eine geleistete Anzahlung ist entsprechend ihrem Umfang anzurechnen.

5. a. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters werden jeweils fällig und zahlbar mit Ablauf von zwanzig Bankarbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen, den Vorgaben dieser Ziffer IV. entsprechenden Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung des betreffenden Antragstellers bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten oder des gemeinsamen Vertreters (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer). Die Gebührenrechnungen (ausgestellt auf die Antragsgegnerin) bzw. Zahlungsaufforderungen sind bei den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin wie folgt einzureichen:
 - b. Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter können bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Kostenerstattungsansprüche aus Ziffer IV. auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens verzichten.
 - c. Jedem Antragsteller ist es allerdings freigestellt, seine Kosten alternativ im Rahmen eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahrens geltend zu machen. In diesem Fall ist Ziffer IV. 6. mit der Maßgabe anwendbar, dass Kostenerstattungsansprüche sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Vergleichs erlöschen, sofern innerhalb dieser Frist kein Kostenfestsetzungsantrag gestellt worden ist.
6. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters erlöschen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer II., es sei denn, die Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung ist innerhalb dieser Frist und gemäß den Anforderungen aus Ziffer IV. 5. der Antragsgegnerin zugegangen. In letzterem Fall verjähren die Kostenerstattungsansprüche neun Monate nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer II.
7. Mit Erfüllung des Kostenerstattungsanspruchs gemäß dieser Ziffer IV. gegenüber einem Antragsteller sind alle Auslagen- und Kostenerstattungsansprüche dieses Antragstellers erledigt.

V.

1. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller und der ehemaligen Aktionäre, die nicht selbst einen Antrag in diesem Verfahren gestellt haben, sowie des gemeinsamen Vertreters, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Spruchverfahren und diesem Vergleich einschließlich etwaiger Ansprüche nach § 305 Abs. 3 Satz 3 2. Hs. AktG erledigt und abgegolten.
2. Dieser Vergleich enthält sämtliche Abreden der Beteiligten, die zur Beilegung des

Spruchverfahrens getroffen wurden. Weitere Absprachen wurden nicht getroffen. Soweit solche noch zu treffen wären, bedürfen sie der Schriftform.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Der Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich oder seiner Gültigkeit ist ausschließlich das Landgericht München I zuständig, soweit gesetzlich zulässig.

VI.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich auf ihre Kosten seinem wesentlichen Inhalt nach – ohne die Regelungen in Ziffer IV. und in dieser Ziffer VI. sowie ohne die namentliche Nennung der Antragsteller

unverzüglich im Bundesanzeiger, in dem Nebenwertedienst GSC-Research und in dem Publikationsorgan der Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e.V. „AnlegerPlus“ bekannt zu machen.

- II. Der Geschäftswert sowie der Gegenstandswert des Vergleichs werden auf € 1.212.720,86 festgesetzt.

Gründe:

1. Die Feststellung des Vergleichs beruht auf § 11 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 SpruchG a.F..
2. Die Entscheidung über den Geschäftswert hat ihre Grundlage in § 74 Satz 1 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.